

## **Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat der Deutsche Pfandbriefbank AG**

Dieses Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll sowohl die Ziele für die Zusammensetzung des Gesamtgremiums als auch die Anforderungskriterien an einzelne Aufsichtsratsmitglieder darlegen. Es dient damit auch als Entscheidungsgrundlage für die Auswahl durch die Aktionäre neu zu bestellender Aufsichtsratsmitglieder, gilt also für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nicht unmittelbar, sondern nur, soweit dies nach Sinn und Zweck der jeweiligen Regelung auch für Arbeitnehmervertreter passend ist..

### **1. Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

- Mindestens 5 Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter mehr als 3 Vertreter der Anteilseigner, sollen unabhängig im Sinne der Ziffern C.6 und C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Hinsichtlich der Arbeitnehmervertreter wird davon ausgegangen, dass deren Unabhängigkeit durch den bloßen Umstand der Arbeitnehmervertretung und eines Beschäftigungsverhältnisses mit der Gesellschaft nicht berührt wird.
- Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Ehemalige Mitglieder des Vorstandes sollen nicht den Vorsitz des Aufsichtsrats oder den Vorsitz eines Ausschusses übernehmen.
- Bei seinen Wahlvorschlägen an die Aktionäre achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversität). Dabei soll insbesondere berücksichtigt werden, inwieweit eine Diversität von Sachverstand und Auffassungen der Aufsichtsratsmitglieder, unterschiedliche, sich gegenseitig ergänzende fachliche Profile, Berufs- und Lebenserfahrungen und eine angemessene Vertretung der Geschlechter der Tätigkeit des Aufsichtsrats förderlich sind. Bei entsprechender Eignung und Befähigung sollte das unterrepräsentierte Geschlecht bei der Besetzung des Aufsichtsrats gezielt berücksichtigt werden. Für das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht hat der Aufsichtsrat eine Ziel(mindest)quote von 30% festgelegt.

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein und die Amtsperiode eines Aufsichtsratsmitglieds in der Regel mit dem Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt, enden.
- Die maximale Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats soll in der Regel drei volle Amtsperioden im Sinne von § 102 Abs. 1 AktG nicht übersteigen.
- Rahmenbedingungen: Die rechtlichen Anforderungen an die Mandatshöchstzahl (vgl. § 25d Abs. 3 und 3a KWG, § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AktG) und die Vernetzung der Ausschüsse (vgl. § 25d Abs. 7 Satz 4 KWG) sind stets einzuhalten. Sofern es mit dem deutschen System eines „two-tier-board“ vereinbar ist und die Aktionäre bzw. die Arbeitnehmer nicht unangemessen in ihren Rechten beschränkt werden, sollen auch die Empfehlungen der EBA („Guidelines on Internal Governance“) und der EZB („Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit“) zur Besetzung und Qualifikation des Aufsichtsrats in der jeweils aktuellen und gültigen Fassung umgesetzt werden. Rechtlich bindende Regelungen sind in jedem Falle zu berücksichtigen.

## **2. Zeitliche und formale Anforderung an die Mandatswahrnehmung**

Die Aufsichtsratsmitglieder müssen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Hierzu gehören insbesondere:

- Vor-/Nachbereitung der regulären Aufsichtsratssitzungen
- Tätigkeit in Aufsichtsratsausschüssen, inkl. Teilnahme an Telefon und/oder Videokonferenzen
- Befassung mit dem regelmäßigen Berichtswesen

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder deren Konzernunternehmen ausüben. Mögliche sonstige Interessenkonflikte sind ggfls. bei der Besetzung zu berücksichtigen

## **3. Im Aufsichtsrat erforderliche Kompetenzfelder**

Der Aufsichtsrat sollte insgesamt alle erforderlichen Kompetenzfelder abdecken, die sich insbesondere aus den nachfolgend beschriebenen Faktoren ergeben können. Nicht alle Aufsichtsratsmitglieder müssen zwingend über diese Kompetenzen verfügen. Diese

können auch durch mindestens ein Mitglied oder durch mehrere Mitglieder zusammen abgedeckt werden. Hierzu zählen:

- Geschäftsmodellspezifische Kenntnisse, insbesondere Immobilien-/Immobilienfinanzierungs- sowie Immobilienfonds-Know-How
- Internationale Geschäftserfahrung, insbesondere in Europa und USA
- Kapitalmarkterfahrung
- angemessene Kenntnisse zu den Themen Digitalisierung sowie Informationstechnologie und -sicherheit (inkl. Datenschutz)
- Rechnungslegung und Abschlussprüfung i.S.v. § 100 Abs. 5 AktG1/§ 25d Abs. 9 Satz 3 KWG; zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung;
- Risikomanagement inkl. Klima- und Umweltrisiken
- Compliance und Interne Revision
- Recht/Corporate Governance
- Data Governance, Datenqualität und Reporting
- Nachhaltigkeit (insbesondere Umwelt, soziale Verantwortung und gute Unternehmensführung);

#### **4. Mindestanforderungen an die fachlichen Kompetenzen**

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll über die für das jeweilige Mandat und zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Dies umfasst sowohl praktische und berufliche Erfahrungen aus früheren Tätigkeiten als auch theoretische Kenntnisse und Fähigkeiten, welche durch Aus- und Weiterbildung erlangt wurden oder nach Annahme des Mandats zeitnah, z.B. durch Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen, zu erlangen sind. Die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sollten entsprechend über nachfolgend beschriebene Mindestkompetenzen verfügen:

- Sehr gute Kenntnisse des Bankgeschäfts sowie umfangreiche und breitgefächerte unternehmerische Erfahrung und damit verbundene analytische und strategische Fähigkeiten.
- Umfassende Erfahrung im Bereich der Finanzindustrie oder –aufsdicht, mehrjährige Erfahrung in einem Geschäftsbereich der Bank wünschenswert.

---

<sup>1</sup> Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.

- Ausgeprägtes Verständnis für die Bewertung von Jahresabschlussunterlagen und Berichten an den Aufsichtsrat sowie für das regulatorische Umfeld von Banken
- Umfassende Praxis in einer führenden Position eines Großunternehmens oder in einer leitenden Funktion in einer relevanten Behörde/der Finanzaufsicht
- Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Geschäftsleitungstätigkeit zu beurteilen und Vorstandsentscheidungen auf Plausibilität prüfen zu können
- Grundlegende Kenntnis der relevanten rechtlichen Normen (einschließlich des für das Unternehmen relevanten Aufsichtsrechts)
- Grundlegende Kenntnisse in den Bereichen Compliance (inkl. Geldwäsche-Risiken) und Corporate Governance

Für die durch die Belegschaft zu wählenden Arbeitnehmervertreter gelten diese Anforderungen naturgemäß zu Beginn ihres Mandats in abgeschwächter Form. Allerdings können und sollen diese ihre fachlichen Kompetenzen ggfls. während des Mandats z.B. durch entsprechende Fortbildungen weiter ausbauen.

## **5. Mindestanforderungen an die persönlichen Kompetenzen**

Die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sollten über folgende persönliche Kompetenzen verfügen:

- Hohe Beratungskompetenz und Überzeugungskraft bei gleichzeitig diplomatischem Geschick
- Fähigkeit zur Vertrauensbildung bei gleichzeitiger kompetenter Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung
- Unvoreingenommenheit und persönliche Unabhängigkeit
- Guter Leumund, Aufrichtigkeit und Integrität
- Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen

## **6. Notwendige Kompetenzen besonderer Rollen im Aufsichtsrat**

### **Aufsichtsratsvorsitz:**

Langjährige Erfahrung in der Führung und/oder Überwachung vergleichbarer bzw. großer Unternehmen, z.B. als Geschäftsleiter oder Vorstandsmitglied in einer in Bezug auf Größe und Komplexität mit der pbb vergleichbaren Bank.

**Vorsitz/ Mitgliedschaft im Prüfungs- und Digitalisierungsausschuss:**

Für den Vorsitz ist Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung im Sinne von § 25d Abs. 9 Satz 2 KWG erforderlich.

Mindestens ein Mitglied des Prüfungs- und Digitalisierungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen (§ 107 Abs. 4 Satz 3 AktG).

**Vorsitz des Risikomanagement- und Liquiditätsstrategieausschusses (Risikoausschuss i.S.v. § 25d Abs. 8 KWG)**

Besonderer Sachverstand in den Bereichen Kredit und Risikomanagement erforderlich. Der Vorsitzende des Risikomanagement- und Liquiditätsstrategieausschusses soll nicht gleichzeitig Aufsichtsratsvorsitzender oder Vorsitzender eines anderen Ausschusses sein.

**Vorsitz des Präsidial- und Nominierungsausschusses:**

Umfassende Praxis in der Führung eines Großunternehmens oder einer relevanten Behörde.

**Vorsitz des Vergütungskontrollausschusses:**

Umfassende Praxis in der Führung eines Großunternehmens oder einer relevanten Behörde.

**7. Bestellung neuer Aufsichtsratsmitglieder und regelmäßige Überprüfung**

Die Auswahl neu zu bestellender Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat wird auf Basis der vorstehenden Kriterien durch den Präsidial- und Nominierungsausschuss vorbereitet. Gestützt auf die Empfehlung des Präsidial- und Nominierungsausschusses unterbreitet der Aufsichtsrat einen Vorschlag an die Hauptversammlung bzw. das Gericht im Falle einer gerichtlichen Bestellung.

Die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erfolgt gemäß den Vorgaben des Drittelbeteiligungsgesetzes.

Zusätzlich überprüfen der Aufsichtsrat bzw. der Präsidial- und Nominierungsausschuss regelmäßig (mindestens jährlich) sowie ggfs. anlassbezogen, inwieweit die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie das Gesamtgremium die Ziele und Mindestanforderungen erfüllen.